



## **1. Änderungssatzung zur Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436) und der Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal vom 08.03.2006 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal am 07.03.2013 die folgende

### **1. Änderungssatzung zur Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal**

beschlossen:

#### **§ 4 Steuersätze erhält folgende Neufassung**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 200,- Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 100,- Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 80,- Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 40,- Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
- a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 250,- Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 250,- Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro.

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Ahnatal, den 15. März 2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ahnatal  
gez. Michael Aufenanger, Bürgermeister